

## Verfahrensrecht

### Materielles Recht

= Regelung der **Rechte und Pflichten** und den Folgen bei einer Pflichtverletzung

### Formelles Recht

= Regelung, wie das materielle Recht angewendet und durchgesetzt wird  
(**Verfahrensrecht**)

**Verfahrensrecht ist teilweise auch kantonal geregelt.**

## Verwaltungsrecht

### Verfügung

= einseitiger verbindlicher Entscheid einer Behörde im Einzelfall

Handlungsspielraum ist durch das Gesetz definiert.  
(Allenfalls gibt es einen Ermessensspielraum)

### Rechtskraft

= Verfügung ist für die betroffene Person verbindlich und durchsetzbar  
= es kann kein Rechtsmittel mehr ergriffen werden

**Wer mit einer Verfügung nicht einverstanden ist, muss handeln bevor sie rechtskräftig wird!**

## Ablauf eines Verwaltungsverfahrens

### 1. Die Einsprache

Mit einer Einsprache wird die **verfügende Behörde** verpflichtet, ihre Verfügung zu überprüfen und nochmals zu entscheiden. Ist der von der Verfügung Betroffene mit dieser erneuten Entscheidung immer noch nicht einverstanden, kann er ihn von der **vorgesetzten Behörde** überprüfen lassen.



### 2. Verwaltungsgericht

Führt der verwaltungsinterne Weg nicht zum gewünschten Erfolg, kann der Betroffene in den meisten Fällen mit der **Verwaltungsgerichtsbeschwerde** eine unabhängige Gerichtsinstanz anrufen. In den meisten Kantonen heisst diese Instanz **Verwaltungsgericht**. Der Bürger ist in diesen Gerichtsverfahren i.d.R. Beschwerdeführer und die Verwaltung Beschwerdegegner.



### 3. Eventuell Bundesverwaltungsgericht

3

## Ablauf eines Strafverfahrens

### 1. Einleitung der Strafverfolgung

Wenn eine Straftat begangen wird, nimmt die Polizei die erste Untersuchung der Straftat vor, sichert die Spuren und versucht, den Täter zu ergreifen. Sie unterrichtet unverzüglich die Untersuchungsbehörde über die Tat und die getroffenen Massnahmen.



### 2. Untersuchungsverfahren

Zuständig für die Abklärung einer Tat sind die **Untersuchungsbehörden**. Sie entscheiden, was genau zu tun ist, welche Zeugen zu befragen sind, welche Beweise erhoben werden, gegen wen ein Haftbefehl erlassen werden soll usw. Die Polizei führt die Anweisungen der Untersuchungsbehörden aus.



### 3. Strafprozess



### 4. Vollzug des Urteils

4

## Strafprozess

### Erste Instanz: Amts-, Bezirks- oder Kreisgericht

Ist der Täter gefunden und findet die Untersuchungsbehörden, dass die Beweislage für ein Urteil ausreicht, kommt es zur **Anklage** vor dem Strafgericht. Klägerin ist die Anklagebehörde (Staatsanwalt), die stellvertretend für den Staat auftritt. Der Angeklagte verteidigt sich selber oder mit Hilfe eines Anwalts. Die Richter leiten den Prozess, der nach den Regeln des Strafprozessrechts abläuft. Das **Urteil** enthält eine Rechtsmittelbelehrung, in der die Parteien darauf hingewiesen werden, innert welcher Frist sie sich gegen das Urteil zur Wehr setzen können. Sonst wird das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar.

### Zweite Instanz: Kantons- oder Obergericht

Wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht einverstanden sind, können sie beim Kantons- oder Obergericht **Berufung** (Appellation) einlegen.

### Dritte Instanz: Bundesgericht

5

## Zivilprozess

Der **Zivilprozess** regelt das Verfahren vor einem **Zivilgericht** in einem Streit um **zivilrechtliche Ansprüche**.

6

## Grundsätze im Zivilprozess

Wo kein Kläger, da kein Richter.

Der Gläubiger muss am Wohnsitz des Schuldners klagen. (Ausnahmen: Arbeits-, Miet- und Pachtrecht)

Die Parteien bestimmen den Prozessgegenstand.

Wer vor Gericht eine Tatsache behauptet und daraus Rechte ableitet, muss das Vorhandensein der behaupteten Tatsache beweisen (ZGB 8).

## Der Instanzenzug im Zivilprozess

### 1. Sühneverhandlung

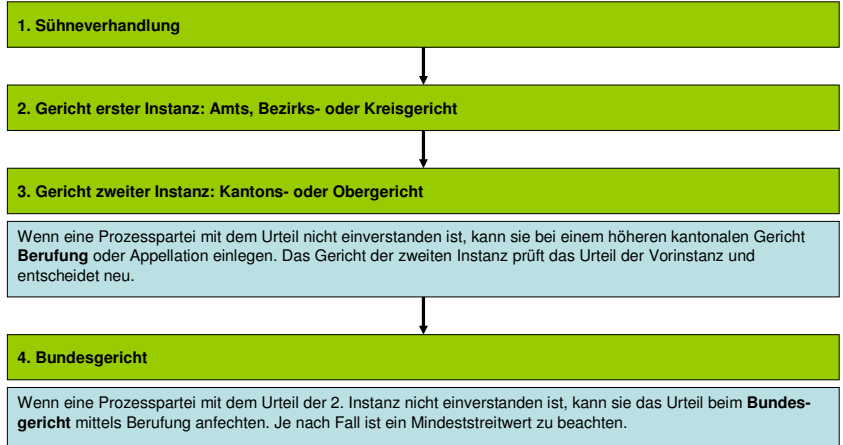
Die meisten Kantone sehen vor dem eigentlichen Prozess eine **Sühneverhandlung** vor. Ein Friedensrichter, Vermittler usw. versucht, die Parteien miteinander zu versöhnen und ein gütliche Einigung zu erreichen.



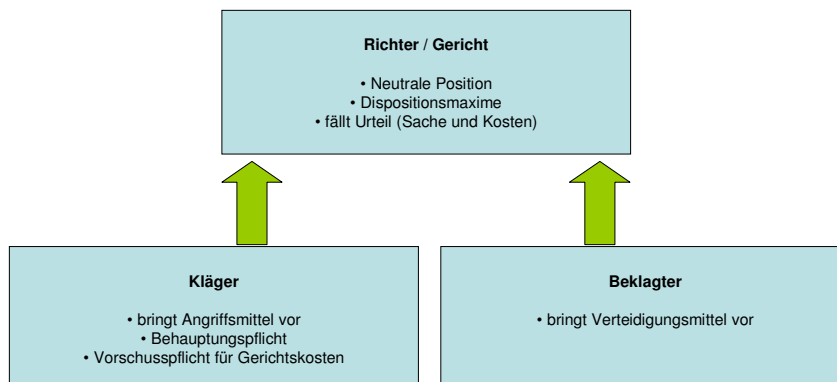
### 2. Gericht erster Instanz: Amts, Bezirks- oder Kreisgericht

Kommt es nicht zu einer gütlichen Einigung kann eine Partei beim zuständigen kantonalen **Gericht** klagen. Dieses fällt ein Urteil über das behauptete Recht. Dieses **Urteil** wird rechtskräftig, wenn nicht innert Frist ein Rechtsmittel ergriffen wird. Das Zivilurteil beinhaltet auch eine Rechtsmittelbelehrung.

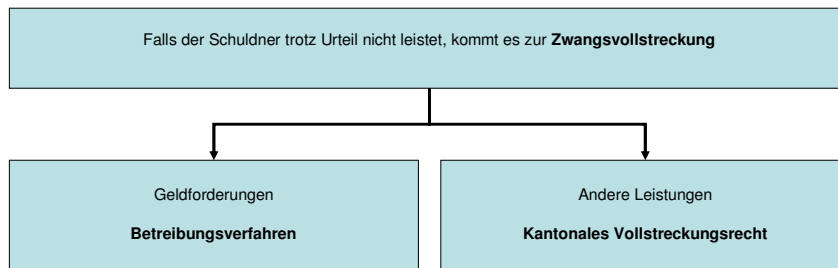
## Der Instanzenzug im Zivilprozess



## Zivilprozess



## Zwangsvollstreckungsrecht



## Übung J 1

Geben Sie an, welche Art von Verfahren in den folgenden Fällen zur Anwendung kommen würde.

1. Bert holt eine Baubewilligung ein, damit er sein Einfamilienhaus umbauen kann.
2. Klaus hat seinem Arbeitgeber CHF 5'000.00 aus der Kasse entwendet.
3. Der Arbeitgeber von Klaus fordert die CHF 5'000.00 zurück.
4. Barbara möchte sich gegen eine zu Unrecht erteilte Parkbusse zur Wehr setzen.
5. Gianna möchte sich von ihrem Mann scheiden lassen.

## Übung J 2

Ein wichtiger Grundsatz unserer Rechtsordnung lautet: „Wo kein Kläger,  
da kein Richter.“

1. In welchem Bereich unserer Rechtsordnung gilt dieser Grundsatz?
2. Was versteht man unter dem Grundsatz?

## Übung J 3

Peter aus Sargans ist der Meinung, dass ihm Frédéric aus Genf aus  
einem Vertrag CHF 2'500.00 schuldet.

1. Wo muss er Frédéric vor Gericht ziehen, wenn er seine Forderung geltend machen will?
2. Wie heisst das Fachwort, das den Ort bezeichnet, an dem man gegen eine Person klagen muss?

## Übung J 4

Apotheker Christian verwechselt zwei Rezepte und gibt Daniel ein falsches Medikament, worauf dieser eine bleibende Schädigung erleidet und zu 50% arbeitsunfähig wird. Christian muss sich nun in drei Verfahren verantworten:

- Entzug der Bewilligung zur Führung einer Apotheke
- Anschuldigung der fahrlässigen Körperverletzung und
- Schadenersatzforderung von Daniel

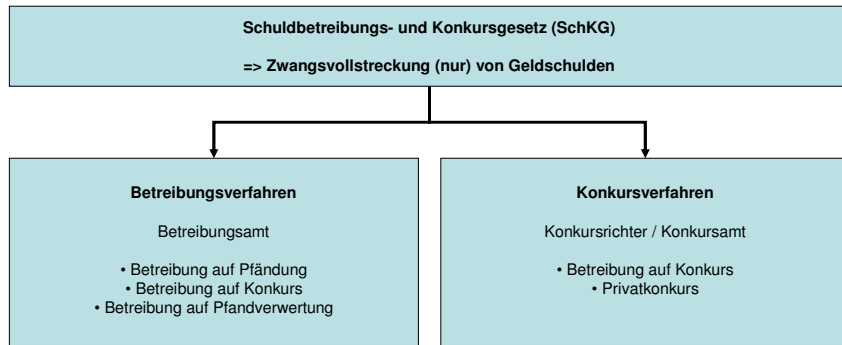
Wie heissen die angesprochenen Verfahren?

## Übung J 5

Wenn es um grössere Beträge geht, kann ein Zivilprozess vier Phasen durchlaufen.

1. Wie heissen die vier Phasen?
2. Was meint man, wenn man sagt, ein Urteil sei rechtskräftig?

## Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren



## Drei Arten von Betreibungsverfahren

Betreibung auf ...	
<b>Pfändung</b>	<b>Privatpersonen</b> Einzel- oder Spezialexécution
<b>Konkurs</b>	<b>Unternehmen und Unternehmer</b> Gesamt- oder Generalexécution
<b>Pfandverwertung</b>	<b>Privatpersonen und Unternehmen</b> Es wird eine Sicherheit (Pfand) verwertet

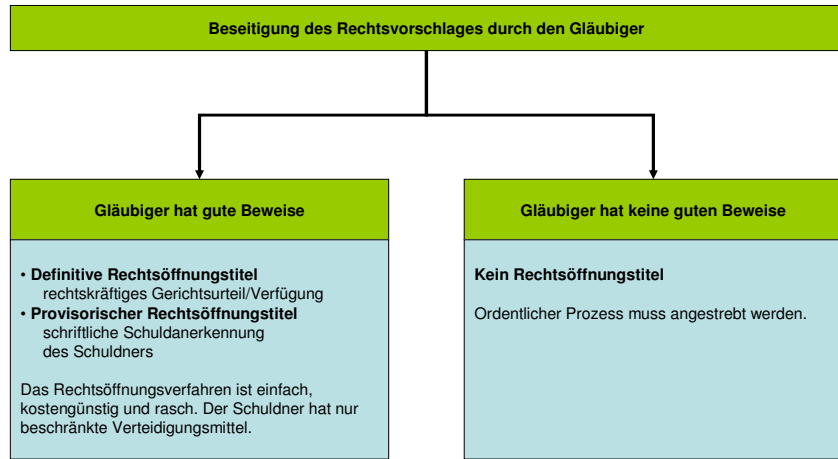
## Betreibungsverfahren

<b>Betreibungsort</b>	Privatpersonen = Wohnsitz Unternehmen = Sitz
<b>Betreibungskosten</b>	Gläubiger muss Betreibungskosten vorschliessen. Schuldner muss diese Kosten nachher zurückerstatten.
<b>Betreibungsauskünfte</b>	Falls ein Interesse glaubhaft gemacht werden kann, kann man Einsicht in das Betreibungsregister verlangen.

## Einleitungsverfahren

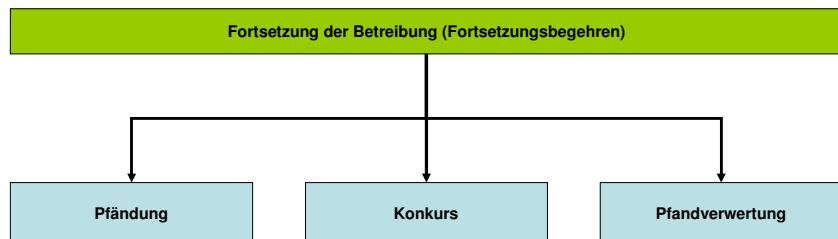


## Beseitigung des Rechtsvorschlages durch den Gläubiger



21

## Fortsetzung der Betreibung



22

## Pfändung

**Pfändung** = Beschlagnahmung von Vermögenswerten des Schuldners

Betreibungsbeamter erstellt eine Urkunde über die gepfändeten Gegenstände (= **Pfändungsurkunde**)

Bei der Pfändung muss dem Schuldner das **Existenzminimum** gelassen werden.  
**Kompetenzstücke** dürfen nicht gepfändet werden.

Der **Lohn** kann während einem Jahr bis zum Existenzminimum gepfändet werden.

## Verwertung

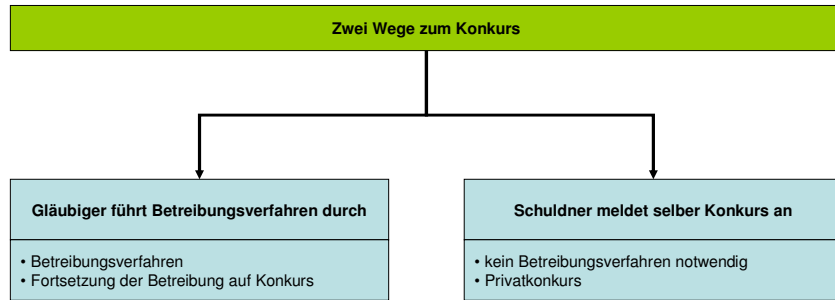
**Verwertung** = Gepfändete Vermögenswerte werden zu Geld gemacht

Normalerweise **öffentliche Versteigerung**. Freihändiger Verkauf ist möglich, falls dieser erfolgsversprechender ist.

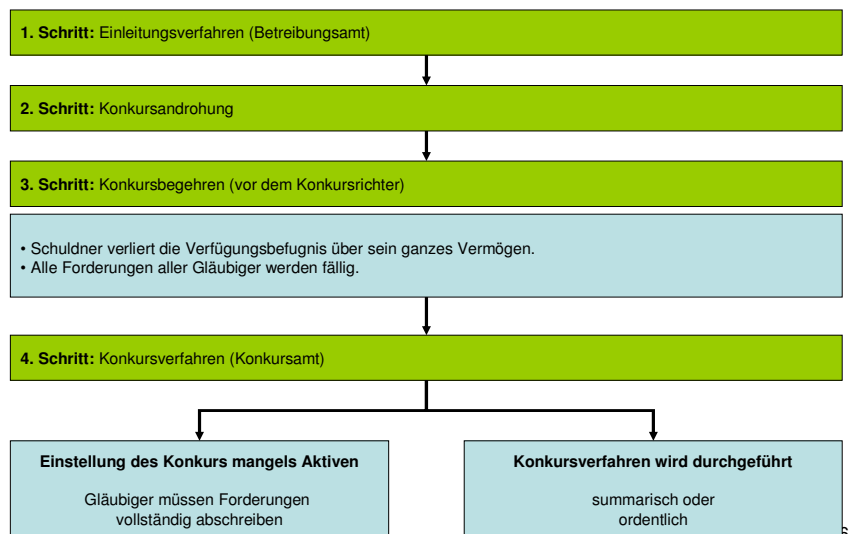
Reicht die Verwertung nicht zur Deckung aller Schulden aus, wird ein **Kollokationsplan** erstellt.

Für ungedeckte Forderungen wird ein **Pfändungsverlustschein** ausgestellt.

## Konkurs



## Konkurs



## Konkurs

### Konkursdividende

= Erlös, den die Gläubiger aus dem Konkurs ziehen

## Kollokationsplan

### Rangordnung der Gläubiger (= Kollokationsplan)

#### Forderungen 1. Klasse

- Unterhaltsforderungen (Kinder und Ehepartner) für 6 Monate
- Lohnforderungen von Arbeitnehmern für 6 Monate



#### Forderungen 2. Klasse

- Forderungen von Kinder wegen überlassenen Vermögen
- Forderungen von Sozialversicherungen
- Forderungen für Sparguthaben und Lohnkonti bis CHF 30'000.00 (neu CHF 100'000.00)



#### Forderungen 3. Klasse

- Alle übrigen Forderungen

## Übung J 6

Die kaufmännische Angestellte Anita ist in finanziellen Nöten. Bei der Swisscom hat sie ausstehende Nadelrechnungen in der Höhe von CHF 1'500.00.

1. Was kann die Swisscom nun tun?
2. Wie reagiert Anita darauf und wie kann dies Swisscom wiederum darauf reagieren?

## Übung J 7

Die Swisscom hat das Einleitungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Sie stellt nun das Fortsetzungsbegehren.

1. Was macht das Betreibungsamt, wenn es das Fortsetzungsbegehren erhalten hat?

## Übung J 8

Der Pfändungsbeamte des Betreibungsamtes vollzieht die Pfändung.  
Entscheiden Sie, welche Aussagen richtig bzw. falsch sind.

1. Der Pfändungsbeamte pfändet alle Vermögenswerte, die er bei Anita findet.
2. Der Pfändungsbeamte pfändet nur so viele Vermögenswerte, wie zur Deckung der Forderung der Swisscom voraussichtlich nötig sind.
3. Der Pfändungsbeamte darf nur diejenigen Sachwerte pfänden, die nicht zu den Kompetenzstücken gehören.
4. Der Pfändungsbeamte darf auch den Lohn pfänden, allerdings nur für zwei Jahre und nur soweit wie er das Existenzminimum überschreitet.

31

## Übung J 9

Nehmen wir an, der Pfändungsbeamte habe einen fast neuen Fernseher gepfändet, der zur Deckung der Forderung und der Verfahrenskosten gerade ausreicht.

1. Was muss die Swisscom als Nächstes tun, damit sie zu ihrem Geld kommt?
2. Was geschieht dann als Nächstes?

32

## Übung J 10

Beim Konkurs kommt es zur Generalexekution.

Erklären Sie mit eigenen Worten, was man unter Generalexekution versteht.

## Übung J 11

Im Konkurs über den Einzelunternehmer Giuseppe wurden von den Gläubigern Forderungen eingegeben. Zu welcher Klasse gehören sie.

1. Arbeitnehmer Flavio für Löhne der letzten 5 Monate: CHF 17'543.00
2. Bank für die Kontokorrentkonto-Forderung: CHF 56'900.00
3. Die Ausgleichskasse für unbezahlte AHV-Beiträge: CHF 7'348.00
4. Die Ex-Ehefrau für Alimentenforderungen (2 Monate, die ein Jahr zurückliegen): CHF 2'300.00
5. Steueramt für unbezahlte Mehrwertsteuer: CHF 1'560.00
6. Computerverkäufer für die letzten zwei Raten des Leasingvertrages: CHF 730.00

## Übung J 12

Erstellen Sie gestützt auf die Übung J 12 eine Abrechnung für die Klassen. Gehen davon aus, dass die Aktiven des Konkursiten nach Abzug der Verfahrenskosten noch CHF 31'040.00 betragen.